Anmeldung für die Klassenstufe 5 am Graf-Eberhard-Gymnasium Bad Urach zum Schuljahr 2026/2027

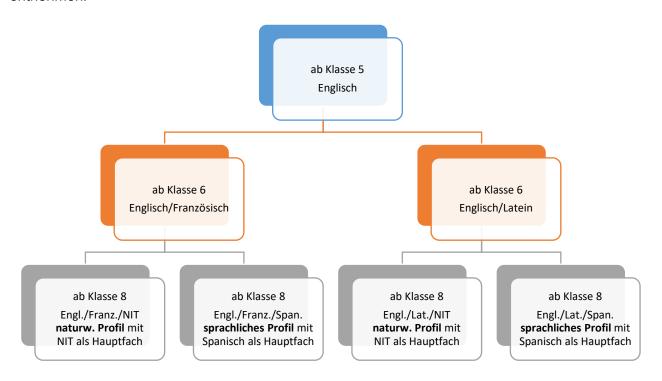


Sehr geehrte Eltern,

Ihr Kind soll nun in die Klasse 5 der Orientierungsstufe eintreten. Sie haben die Wahl zwischen den auf der Grundschule aufbauenden Schularten: der Werkrealschule, der Realschule, dem Gymnasium und der Gemeinschaftsschule. Die wesentlichen Unterschiede der Bildungsgänge und Bildungsziele dieser Schularten werden Ihnen im Rahmen der Informationsveranstaltungen an den Grundschulen vorgestellt. Die Lehrer/innen der Grundschule werden oder haben Sie beraten und Ihnen in einer Empfehlung mitgeteilt, für welche Schule Ihr Kind aufgrund seines Lern- und Arbeitsverhaltens, seiner Leistungen und seiner bisherigen Entwicklung geeignet erscheint.

Wir wollen Sie heute nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass keine der möglichen Schulen für den weiteren Weg Ihres Kindes eine "Sackgasse" ist. Es kann später immer wieder in eine andere Schulart überwechseln, wenn sich herausstellt, dass es dort entsprechend seiner Begabung und Neigung besser gefördert werden kann.

Angebot und Abfolge der Fremdsprachen am GEG gestalten sich wie in der folgenden Übersicht zu entnehmen:



Ab Klasse 8 besuchen die Kinder, entsprechend ihrer Profilwahl, den Unterricht in der 3. Fremdsprache (Spanisch) oder das naturwissenschaftliche Profilach Naturwissenschaft, Informatik, Technik (NIT). Die Entscheidung über die 2. Fremdsprache treffen Sie während des 2. Halbjahres der Klasse 5, die über die Profilwahl im Laufe der Klasse 7.

Am Graf-Eberhard-Gymnasium wird es in Abhängigkeit vom Bedarf auch im Schuljahr 2026/2027 ein differenziertes Angebot für die Nachmittagsbetreuung geben, das Sie an zwei Wochentagen (Dienstag und Mittwoch) nach Ihren individuellen Bedürfnissen wählen können. Darüber und insbesondere über die Details unseres Schulprofils wollen wir Sie im Rahmen unserer Informationsveranstaltung am Dienstag, 24. Februar 2026, um 19:30 Uhr in der Mensa des GEG informieren. Weiterhin möchte ich Sie und insbesondere Ihr Kind zu unserem Schnuppertag am Dienstag, 03. März 2026, um 15:00 Uhr einladen.

Informationen zu diesen Veranstaltungen können Sie rechtzeitig vorher der Homepage unserer Schule entnehmen. Wir sind der Überzeugung, dass Ihnen der Besuch dieser beiden Veranstaltungen in jedem Fall bei Ihrer Entscheidung helfen kann.

Für die Anmeldung Ihres Kindes am GEG gibt es mehrere Möglichkeiten:

- Sie können alle relevanten Unterlagen (s.u.) in den Briefkasten neben dem Haupteingang einwerfen oder uns per Post zukommen lassen.
- Für die persönliche Anmeldung im Sekretariat sind folgende Zeiten vorgesehen:
 Dienstag, 10.03.2026 bis Donnerstag, 12.03.2026, jeweils 07:15 Uhr bis 16:00 Uhr
 Freitag, 13.03.2026 07:15 bis 14:00 Uhr
 Wenn Sie noch Fragen im Zusammenhang mit der Anmeldung haben, können Sie an diesen Tagen selbstverständlich auch die Schulleitung erreichen.
- Die schriftlichen Anmeldungen müssen bis spätestens Freitag,13.03.2026, bei uns vorliegen.
- Sollten Sie sich in Ihrer Entscheidung schon frühzeitig sicher sein, können Sie Ihre Anmeldung auch im Rahmen des Schnuppertags vornehmen.

Zur Anmeldung bitten wir Sie, folgende Unterlagen zu schicken oder mitzubringen:

- 1. die für die Anmeldung bei der weiterführenden Schule bestimmten Formulare, die Sie von der Grundschule erhalten haben (Blatt 2 und 3),
- 2. das Anmeldeformular und den Bogen zur Klassenzusammensetzung des Graf-Eberhard-Gymnasiums (siehe Anlagen). Bei getrenntlebenden Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht bitten wir um Unterschrift beider Erziehungsberechtigten,
- 3. einen Pass oder eine Fotokopie der Geburtsurkunde (die Fotokopie braucht nicht beglaubigt zu sein!),
- 4. einen Nachweis des Impfschutzes gegen Masern (z.B. Kopie Impfpass),
- 5. die Erklärung der für die Organisation des Religionsunterrichts notwendigen Angaben.

Es sind die räumlichen Voraussetzungen gegeben, um alle Schülerinnen und Schüler aufnehmen zu können, die dies wünschen. Das Recht der Schulaufsicht (Regierungspräsidium), Kinder an andere Schulen zu verweisen, um Personal einzusparen, bleibt davon unberührt.

Bis zur Versendung der Aufnahmebescheide durch die Schule kann die Aufnahme daher noch nicht als verbindlich angesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Susanne Müller (Schulleitung)

Anlagen: 1 Anmeldeformular der Schule

1 Bogen zur Klassenzusammensetzung

1 Erklärung der für die Organisation des Religionsunterrichts notwendigen Angaben

Anmeldung zur Aufnahme in die Klasse 5 am Graf-Eberhard-Gymnasium Bad Urach



Angaben zum Schüler / zur Schülerin für unsere Schülerkartei		
Name und Vorname	(Staatsangehörigkeit)	
Eintritt in die Grundschule (Jahr und Ort)	(Religionszugehörigkeit)	
Eltern (Erziehungsberechtigte)		
1. Erziehungsberechtigte (r)	2. Erziehungsberechtigte (r)	
Name und Vorname	Name und Vorname	
Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort	Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort	
Telefon (mit Vorwahl)	Telefon (mit Vorwahl)	
E-Mail-Adresse	E-Mail-Adresse	
Besondere Umstände, von denen die Schule Kenntnis haben sollte (z.B. körperliche Beschwerden, diagnostizierte Lese- und Rechtschreibschwäche):		
Ort, Datum	Unterschrift beider Erziehungsberechtigen	



Liebe Eltern der neuen Fünftklässler/innen,

es ist uns ein großes Anliegen, bei der Neuzusammensetzung der Klassen entsprechend unserer Möglichkeiten auch die Erfahrungen der Eltern zu berücksichtigen. Aus diesem Grund möchten wir Sie bitten, anhängenden Fragebogen bei der Anmeldung im Sekretariat abzugeben. Mit freundlichem Gruß gez. Susanne Müller (Schulleitung) Bitte bei Bedarf ausfüllen und bei der Schulleitung abgeben: (Vor- und Zuname des Schülers / der Schülerin) (Name der Grundschule, Schulort, Klasse) Mein / Unser Kind möchte nach Möglichkeit mit folgenden Kindern in eine Klasse kommen: Bitte beschränken Sie sich auf die Angabe von 2 Namen. Ort, Datum Unterschrift



A. Erklärung der für die Organisation des Religionsunterrichts notwendigen Angaben

Erklärung durch den oder die Erziehungsberechtigten

Datum

	Graf-Eberhard-Gymnasium	5	
Name, Vorname der Schülerin/des Schülers	Schule	Klasse	
 Mein/Unser* Kind gehört einem der folgenden Bekenntnisse an, für die Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen eingerichtet ist: Alevitisch Alt-katholisch Evangelisch Islamisch sunnitischer Prägung Jüdisch Römisch-katholisch Orthodox (bulgarisch-, georgisch-, russisch-, griechisch-, rumänisch-, serbisch-orthodox) Syrisch-orthodox Zutreffendes bitte ankreuzen!	 □ Mein/Unser* Kind gehört keinem Bekenntne einem Bekenntnis an, für das Religionsum ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schreingerichtet ist. □ Mein/Unser* Kind soll deshalb an keinem Religionsunterricht teilnehmen. □ Wir wünschen/Ich wünsche* die Teilnahm unseres/meines Kindes* am Religionsunte Bekenntnisses: □ Alevitisch □ Alt-katholisch □ Evangelisch □ Islamisch sunnitischer Prägung □ Jüdisch □ Römisch-katholisch □ Orthodox (bulgarisch-, georgisch-, griechisch-, rumänisch-, serbisch-orth □ Syrisch-orthodox 	terricht als ulen nicht e erricht des russisch-,	
Datum Unterschrift beider Erziehungsberechtigten			
B. Einwilligung in die Weitergabe des Namens			
Wichtig: Die Einwilligung in die Weitergabe des Namens erfolgt bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres durch den oder die Erziehungsberechtigten. Mit der Vollendung des 16. Lebensjahres erklärt die Schülerin oder der Schüler die Einwilligung selbst.			
Einwilligung durch den oder die Erziehungsberechtigten bei Schülerinnen und Schülern vor Vollendung des 16. Lebensjahres			
Hiermit willigen wir/willige ich* in die Übermittlung des Nam an deren Religionsunterricht mein/unser Kind teilnimmt*, zur onsgemeinschaft ein. Wir nehmen/Ich nehme zur Kenntnis, jederzeit gegenüber der Schulleitung widerrufen kann/könne	m Zweck der Überprüfung der Mitgliedschaft in dass wir/ich* die Einwilligung verweigern und	dieser Religi-	

Unterschrift beider Erziehungsberechtigten

Merkblatt zum Religionsunterricht

Der Religionsunterricht ist gemäß Artikel 7 Abs. 3 Grundgesetz, Artikel 18 Landesverfassung und § 96 Abs. 1 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) an den öffentlichen Schulen des Landes ordentliches Lehrfach. Damit ist jede Schülerin und jeder Schüler, der in Baden-Württemberg eine öffentliche Schule besucht und der einem Bekenntnis an- gehört, für das Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach eingerichtet ist, grundsätzlich zur Teilnahme am Religionsunterricht dieses Bekenntnisses verpflichtet. Aus diesem Grund ist die Religionszugehörigkeit jeder Schülerin und jedes Schülers durch Befragung festzustellen.

An den öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg sind Alevitische, Alt-katholische, Evangelische, Jüdische, Römisch- katholische, Orthodoxe und Syrisch-orthodoxe Religionslehre in Trägerschaft der jeweiligen Religionsgemeinschaft als Lehrfächer im Sinne von § 96 Abs. 1 SchG eingerichtet. Die Trägerin der Orthodoxen Religionsunterrichts ist die Ortho- doxe Bischofskonferenz, deren Mitglieder die Griechisch-Orthodoxe Metropolie, Exarchat von Zentraleuropa (KdöR), das Exarchat der orthodoxen Gemeinden russischer Tradition in Westeuropa, die Ukrainische Orthodoxe Eparchie von Westeuropa, die Griechisch-Orthodoxe Kirche von Antiochien - Metropolie für Deutschland und Mitteleuropa, die Berliner Diözese der Russisch Orthodoxen Kirche des Moskauer Patriarchat (KdöR), die Russisch Orthodoxe Kirche im Ausland - Russische Orthodoxe Diözese des orthodoxen Bischofs von Berlin und Deutschland (KdöR), die Serbische Orthodoxe Kirche - Diözese von Frankfurt und ganz Deutschland, die Rumänisch Orthodoxe Kirche - Metropolie für Deutschland, Zentral- und Nordeuropa (KdöR), die Bulgarische Diözese von West- und Mitteleuropa sowie die Diözese für Deutschland und Österreich der Georgischen Orthodoxen Kirche sind.

Die Islamische Religionslehre sunnitischer Prägung ist im Rahmen eines Modellprojekts des Landes als Lehrfach im Sinne von § 96 SchG eingerichtet. Die Schulpflicht und die Versetzungserheblichkeit gilt für die Islamische Religionslehre sunnitischer Prägung ebenso wie für den Religionsunterricht der anderen Bekenntnisse.

Die Erteilung des Unterrichts dieser acht Bekenntnisse ist wegen des Mangels an Lehrkräften und mit Blick auf die Zahl der Schülerinnen und Schüler des jeweiligen Bekenntnisses nicht in jedem Fall und an jeder Schule möglich. Dies ändert an der Notwendigkeit der Abfrage der Religionszugehörigkeit nichts.

Schülerinnen und Schüler, die keinem Bekenntnis oder einem Bekenntnis angehören, für das in Baden-Württemberg kein Religionsunterricht als Lehrfach eingerichtet ist, bzw. deren Erziehungsberechtigte können den Wunsch äußern, dass die Schülerin oder der Schüler am eingerichteten Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses teilnehmen soll. Die Teilnahme am gewünschten Religionsunterricht setzt allerdings voraus, dass entsprechender Unterricht an der Schule erteilt wird und die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft ihre Zustimmung zur Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in den Unterricht erklärt. Über die Teilnahme am Islamischen Religionsunterricht sunnitischer Prägung entscheidet in diesen Fällen die Schulleitung.

Um der jeweiligen Religionsgemeinschaft eine Überprüfung der Mitgliedschaft der Schülerin bzw. des Schülers in der Religionsgemeinschaft zu ermöglichen, kann es erforderlich sein, die Namen der am Religionsunterricht dieses Bekenntnisses teilnehmenden Schülerinnen und Schüler an Vertreter der Religionsgemeinschaft bzw. an die Religionslehrerin oder den -lehrer zu übermitteln.

In Bezug auf die evangelische und die katholische Kirche bestehen datenschutzrechtliche Regelungen, welche die Übermittlung der Namen erlauben.

Die Zulässigkeit der Übermittlung der Namen der Schülerinnen und Schüler an die anderen Religionsgemeinschaften, welche die Trägerschaft für den Religionsunterricht innehaben, hängt von der Einwilligung der Schülerin oder des Schülers bzw. des oder der Erziehungsberechtigten ab. Die Einwilligung kann verweigert und nach Abgabe jederzeit gegen- über der Schulleitung widerrufen werden. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten ist dann nicht bzw. nicht mehr zulässig.

Ausgenommen hiervon ist der islamische Religionsunterricht sunnitischer Prägung. Da dieser nicht in Trägerschaft einer Religionsgemeinschaft stattfindet, darf keine Weitergabe der Namen von Schülerinnen und Schülern an islamische Verbände oder Moscheegemeinden erfolgen.